

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal MR. 2

Erscheint jeden Donnerstag.
Redaktionsschluß Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreieckigem Platz
Zeile 50 Pf., für die Zählfelder 30 Pf.

Die Abstimmung unserer Kollegen im Felde über die Beseitigung der Nacharbeit.

In letzter Nummer dieses Blattes haben wir berichtet, daß 10.308 gültige Stimmzettel eingegangen sind; im Laufe der Woche sind noch 2754 Stimmzettel bei uns eingegangen, so daß insgesamt bisher 13.062 gültige Stimmzettel eingegangen sind.

Das Gesamtergebnat stellt sich nunmehr wie folgt:

	Für dauernde gesetzl. Beseitigung der Nacharbeit		Dafür, daß die gesetzliche Regelung schon jetzt erfolgt	
	Ja	Nein	Ja	Nein
9255 Bäckergehilfen	9255	—	9255	—
19	19	—	19	—
9	—	9	—	9
9283 Bäckergehilfen	9274	9	9255	28
378 Konditorgehilfen	378	—	378	—
1 Konditor gehilfe	11	—	1	—
2 Konditor gehilfen	2	—	2	—
381 Konditorgehilfen	379	2	378	3
9664 Bäcker- u. Konditor geh. zufl. 9653	11	—	9633	31
3245 Bäckermeister	3245	—	3245	—
54	54	—	54	—
3 " "	3	—	3	—
3 " "	3	—	3	—
1 " "	—	—	1	—
65	65	—	65	—
3271 Bäckermeister	3299	71	3249	119
27 Konditor meister	27	—	27	—
3398 Arbeitgeber insgesamt	3326	71	3276	119
13062 Meister u. Gehilfen insges. 12979	82	—	12909	150

Bon 13.062 Abstimmenden haben sich also 12.979 für dauernde Beseitigung der Nacharbeit erklärt und nur 82 dagegen; 12.909 haben sich dafür erklärt, daß das Gesetz betreffs Beseitigung der Nacharbeit schon jetzt kommen soll, und nur 150 waren dagegen.

Sorge für zurückkehrende Kriegsteilnehmer und besonders für die Kriegsbeschädigten.

Endlich nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gehilfenorganisationen und dem Zentralverband deutscher Bäcker - Innungen "Germania" — zuletzt hat sich auch noch der Verband deutscher Brotfabrikanten diesen Abmachungen angeschlossen — ist es gelungen, zu Vereinbarungen zu kommen, die am 1. September in Kraft getreten sind und durch welche es ermöglicht werden soll, daß alle aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen, wenn irgend möglich, ihre vor dem Kriege innegehabte Arbeitsstelle wieder antreten können, daß sie andernfalls — soweit sie ihre früheren Stellungen nicht wieder antreten können — in der Arbeitsvermittlung bevorzugt werden sollen, und daß weiter alle aus dem Felde zurückkehrenden Kriegsbeschädigten Kollegen ebenfalls nach Möglichkeit wieder in ihre früheren Stellungen zurückkehren und dort nach ihrer Leistungsfähigkeit bezahlt werden sollen; daß also ihre etwaige Rechte nicht zur Lohnabrechnung benutzt werden soll.

Wir haben in den Nummern 7, 13 und 14 d. Bl. über die von unserer Seite ausgegangenen Verhandlungen mit allen Arbeitgeberorganisationen unseres Berufes — Germania-Verband, Brotfabrikanten-Verband, Zentralverband deutscher Konsumvereine, Verband der selbständigen Konditoren, Verband der Schokoladen- und Zuckerverarbeitungen, Vereinigung der Zuckerwarenfabrikanten, Verband der Keksa- und Lebkuchenfabrikanten — berichtet, haben unsre Schreiben an diese Arbeitgeberorganisationen

und ihre Antworten darauf bekanntgegeben. In Nummer 20 d. Bl. konnten wir dann ausführlich über die erste Sitzung mit dem Vorstand des Germania-Verbandes vom 4. Mai dieses Jahres berichten. Dort zeigten wir, daß bei den Führern des Germania-Verbandes der Wille dazu vorhanden sei, in dieser Beziehung zum Nutzen aller aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen wirklich etwas Gutes zu schaffen.

Dieser ehrliche Wille ist auch in den weiteren Verhandlungen, die in einem Kreise von fünf Vertretern der Arbeit- und fünf Vertretern der Arbeitgeberorganisationen dann am 30. Mai, 5. Juli und 5. August in Berlin stattgefunden haben, und an welchen von unsrem Verbande die Kollegen Allmann-Hamburg und Hetschold-Berlin teilgenommen haben, zum Ausdruck gekommen; obwohl mehrere Vertreter der Arbeitgeber, die sich stets als Tarifgegner geben, bei den Verhandlungen sehr misstrauisch waren, weil sie befürchteten, daß auch diese Verhandlungen dazu benutzt würden, die Vorbereitungen zu allgemein tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu betreiben, ist es den Vertretern der Arbeitorganisationen durch weitgehendes Einigkommen an die Arbeitgeber dort, wo sie das glaubten verantworten zu können, doch gelungen, daß schließlich etwas geschaffen ist, auf welches das ganze Gewerbe mit Beifriedigung blicken kann.

Es ist für das Bäckergewerbe eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen worden, deren Satzungen wir in nachfolgendem, und daran anschließend die Organisationsgliederung und die Grundsätze für die Geschäftsführung zum Abschluß bringen.

Die Vereinbarungen haben folgenden Wortlaut:

Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für die Kriegsteilnehmer des Bäcker- und Konditorgewerbes.

Grundsätze.

Die unterzeichneten Organisationen des Bäckergewerbes (Meister und Gesellen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) fühlen sich verpflichtet, den Kriegsteilnehmern ihres Berufes (Bäckern, Konditoren und sonstigem Arbeitspersonal) dadurch an ihrem Teil ihren Dank auszudrücken, daß sie möglichst allen im Felde stehenden Berufsangehörigen den baldigen Wiedereintritt in ihre gewohnte Berufssarbeit bei ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst sicherstellen.

Zu diesem Zweck hat die von den Organisationen am 4. Mai 1916 gewählte Kommission sich als "Zentralarbeitsamt" konstituiert und stellt für das gesteckte Ziel folgende Grundsätze auf:

I.

Kriegsteilnehmer, gesunde wie auch Kriegsbeschädigte, soweit sie in unserem Berufe überhaupt noch verwendungsfähig sind, genießen in allen Arbeitsnachweisen unseres Berufes bei der Arbeitsvermittlung den Vorzug.

II.

Ehrenpflicht aller Arbeitgeber ist es, diejenigen Kriegsteilnehmer, welche bis zur Entlassung zum Heeresdienst bei ihnen beschäftigt waren, nach ihrer Entlassung, wenn sie sich innerhalb zwei Wochen dazu melden, zunächst in ihre früheren Posten wieder einzustellen. Die zuerst Entlassenen haben den Vorzug. Die Arbeitnehmer, die während des Krieges diese Posten ausfüllten, haben den Kriegsteilnehmern bereitwilligst deren alte Posten wieder einzuräumen.

Über die Kündigung und Entlassung der Kriegsbeschädigten ist eine Vereinbarung zwischen den Herren Arbeitgebern und den örtlichen Unterkommissionen beziehungsweise Bezirksämtern herbeizuführen.

III.

Personen, die bereits vor dem Kriege in diesen Betrieben beschäftigt waren, dürfen nicht lediglich aus dem Grunde gefeuigt und entlassen werden, um freie Arbeitsplätze für Kriegsteilnehmer zu schaffen.

IV.

Die Wiedereingestellten werden zu den in den einzelnen Posten im Gewerbe am Ort allgemein oder in den betreffenden Betrieben üblichen Löhne entlohnt.

V.

Ist ein Betrieb nicht in der Lage, die Wiedereinstellung sämtlicher obenbezeichneten Kriegsteilnehmer vorzunehmen, so soll versucht werden, durch Verständigung mit den Herren Meistern respektive Arbeitgebern des betreffenden Ortes respektive des betreffenden Bezirkes durch die Unterkommissionen oder Bezirksamter für diese nicht eingestellten Kriegsteilnehmer gleichartige Arbeitsplätze in der Branche zu gewinnen.

VI.

Kriegsbeschädigte, sofern sie im Gewerbe noch verwendungsfähig sind, werden von ihren Arbeitgebern, bei denen sie vor ihrer Entlassung tätig waren, in erster Linie wieder eingestellt.

Sosefern sie die für ihre Person in Frage kommende Tätigkeit vollwertig leisten können, erhalten sie den für ihre Leistungen vorgesehenen vollen Lohn.

Eine Anrechnung der Kriegsrente oder sonstiger Bejuge findet nicht statt.

Beischädigte Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist, sollen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend — bei weiterem Entgegenkommen der Herren Arbeitgeber — beschäftigt und entlohnt werden.

VII.

Den Kriegsteilnehmern, deren körperliche Beschaffenheit eine weitere Beschäftigung in den Betrieben dieser Branche nicht zuläßt, soll die Arbeitsgemeinschaft zur Erlangung einer ihren körperlichen Kräften und somit fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit behilflich sein.

Die Arbeitsgemeinschaft soll auch behilflich sein, den Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu geben, in den vorhandenen Ausbildungsstätten und für andere Berufe vorzubereiten. Eventuell sind in solchen Fällen, wo der Übergang zu einem andern Berufe notwendig erscheint, die Organe der staatlichen, provinziellen und kommunalen Berufseratungen in Anspruch zu nehmen.

VIII.

Obige Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft gelten nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern so lange, bis sie sich selbst genüge Aufgabe erfüllt hat. Dieser Zeitpunkt wird in beiderseitigem Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen festgestellt und dann durch das Zentralarbeitsamt den Bezirksamtern und Unterkommissionen durch Rundschreiben mitgeteilt.

Z. Bernack, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft.

P. Rabahl, Vertreter der Arbeitgeber.

Oskar Allmann, Vertreter der Arbeitnehmer.

*

Organisationsgliederung der Arbeitsgemeinschaft.

1. Das Zentralarbeitsamt mit dem Sitz in Berlin fungiert als Zentraliranz. Es besteht partiell aus je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern der an die Arbeitsgemeinschaft angehörenden Organisationen.

2. Nach der Gliederung des Germania-Verbandes sind am Sitz jedes Zweigverbandes in gleicher Zusammensetzung Bezirksamter zu errichten.

3. Die Bezirksamter haben dafür Sorge zu tragen, daß in allen größeren Orten ihres Bezirkes Unterkommissionen in ebenfalls möglichst gleicher Zusammensetzung geschaffen werden.

In Orten, wo der Zweigverband keinen Sitz hat, kann das Bezirksamt die Funktionen der Unterkommissionen mit übernehmen.

Geschäftsfeldigung.

Die Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten haben sich zunächst, falls eine Verständigung mit dem früheren Arbeitgeber nicht erfolgt, an die Unterkommissionen zu wenden. Wo diese die Einstellung oder Unterbringung derselben nicht ermöglichen können, haben diese die Sache an die Bezirksamter sofort weiterzugeben. In letzter Instanz entscheidet oder schlichtet das Zentralarbeitsamt. Demselben sind auch alle eventuellen Streitfragen oder Meinungsverschiedenheiten, die aus der Arbeitsgemeinschaft resultieren, zur endgültigen Regelung vorbehalten. Das Arbeitsamt hat zur direkten Geschäftserledigung einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmerbeamten eingesetzt, an welche Anträge, Anfragen oder Beschwerden zu richten sind. Deren Adressen sind:

Arbeitgeberbeamten: Paul Rabahl, Berlin O 27, Straße 38 (Sitz der Bäcker-Zwangseinnahme).

Arbeitsnachrichten von: Karl Fehrbold,
Berlin SO 16, Engelauer 14 (Bureau des Bäder- und
Borditärenverbandes).

Beide Männer arbeiten auf dem ihnen zugewiesenen Gebiete gemeinsam. Sie haben die einzelnen Eingänge gemeinsam zu prüfen und das, was sie nicht direkt erledigen können, dem Centralarbeitsamt zur Beurkundungsschrift zu überbreiten. Es steht aber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern frei, an welchen der beiden Männer sie sich mit ihrem Anliegen wenden wollen.

Der Vorstand im Centralarbeitsamt führt Herr Bräsentz J. Bernhard. Das Centralarbeitsamt erwirkt im Interesse der Kriegsteilnehmer zunächst schriftliche Erledigung aller Anträge und Anfragen durch die Bezirksämter und Unterkommissionen.

Zur Unterbringung der nicht sofort in ihre früheren Stellungen einrückenden Kriegsteilnehmer sind alle befindenden Berufsausbildungsstätten am Orte oder in den Bezirken heranzuziehen.

Das Centralarbeitsamt appelliert an den gesunkenen Sinn aller Berufsausbildungen, Meister wie Gesellen, daß sie im Sinne dieser Arbeitsgemeinschaft den Kriegsteilnehmern das marine Herz wie auch vor allen Dingen den befllogenswerten Kriegsteilnehmern tolerantes, weiteres Entgegenkommen in der Beschäftigung und Entlohnung sowie follegale Unterstützung im Arbeitsverhältnis zu gewähren scheinen. Das Centralarbeitsamt.

Der Vorstand der Vereinbarungen läßt unsre Kollegen ohne weiteres erkennen, daß wir lange nicht alles das erreichen könnten, was unsre Wünsche waren, und was wir in den wesentlich weitergehenden Vereinbarungen mit dem Centralverband deutscher Konsumvereine erreicht haben. Doch damit müssen wir uns abfinden!

Jetzt und in der kommenden Zeit heißt es nun, daß überall seitens unserer Bäderinnenverwaltungen tüchtig gearbeitet wird, um diese Vereinbarungen zu einem wichtigen Instrument zu machen, um durch dieselben die Interessen unserer in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer würdig vertraten zu können.

Zunächst müssen sich unsere Bäderinnenverwaltungen in den Städten, wo ein Zweigverband des Germania-Verbandes deutscher Bäderinnungen seinen Sitz hat, mit dem Vorstand dieses Zweigverbandes sofort in Verbindung setzen, müssen in unseren Mitgliederversammlungen je einen Vertreter unserer Organisation bestimmen, der gemeinsam mit den Vertretern der übrigen Arbeiterorganisationen unseres Bezirkes — falls diese am Orte Bäderinnen haben — und mit den Vertretern des Zweigverbandes sich in Verbindung setzt und auf Grund der oben abgedruckten Vereinbarung, dass die Unterbringung aller zurückkehrenden Kriegsteilnehmer und besonders der Kriegsbeschädigten in unserm Bezirk betreut. In allen Fällen der Einstellung von Kriegsbeschädigten ist bei ihrer Einstellung durch die Entlohnung zu bereinigen, wobei der Grundatz abzuhalten ist, daß die vom Fleige an die Kriegsbeschädigten gezahlte Rente nicht dazu kommt werden darf, um die Rente zu drücken, sondern die Kriegsbeschädigten sollen alle nach ihrer Leistungsfähigkeit entlohnt werden.

Die so zusammengesetzten Kommissionen am Ende der Zweigverbände des Germania-Verbandes bilden die Zweizimmer, die zwecksprachig auch zugleich als Unterkommissionen für den betreffenden Ort fungieren.

In allen andern Orten des Bezirkes, in welchen je 50 oder mehr Bäderinnengesieder vorhanden sind, werden nach eigenen Grundlagen in partikularer Weise aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterkommissionen gebildet, welche am ihrem Ende und den kleineren Orten ihres Bezirkes dieselben Funktionen zur Vertriebung der Interessen der aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen auszuüben haben, wie das in den Orten am Ende der Zweigverbände durch die Bezirksamter geschieht.

Jede Unterkommission und jedes Bezirksamter hat aus einer Mitte einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmervertreter als Obmann zu ernennen. Dieser Obmann hat aus bis Mitte Oktober bestimmungen, damit wir beide zum Nutzen unserer zum Kriegsdienst eingezogenen Kollegen im Nachhause beizutragen können.

Dann müssen die vom Kriegsdienst zurückkehrenden Kollegen, sofern sie sich in ihrer Heimatstadt, wo sie vor dem Kriege arbeiteten, zu wenden haben. Glauben denn diese Kollegen, daß ihre Interessen von der Unterkommission in sicherer Hand vertraten werden, dann reicht ihnen der Sitz der Unterkommission am Ende des Bezirksamtes aus, andererseits an besserer Arbeitsmöglichkeit sofort, und in letzter Linie darf ihnen aus dem Feindbereich an das Centralarbeitsamt in Berlin zu Deiner Arbeitnehmervertreter in eurer Kollege Fehrbold, und der wird selbstverständlich alles erläutern, die Interessen unserer aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen in sicherster Linie zu vertreten!

Sie erwarten nun von unsren Bäderinnenverwaltungen und Bezirksamtern, daß sie alles tun können, um in dieser neuen Organisation die Interessen der aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen mit aller Energie und mit großem Erfolg zu vertreten!

Die Sonntagsruhe im Bädergewerbe und der Kampf um den sechsstündigen Ruhetag zu Berlin.

Im März 1915 hatte unsere Berliner Verwaltung in einer Eingabe an das Berliner Polizeipräsidium das Verlangen gestellt, die Sonntagsarbeit in den Bädereien zu verbieten. Es wurde darauf hingewiesen, daß zu der im Interesse der Volksversorgung gebotenen Streitung der vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte solche Ware, die durch den Fortfall der Sonntagsarbeit um eine geringe Zeit älter wurde, sich viel besser zum Verzehr eignen würde als frische Ware. Wie ja auch herborzagende Vertreter der Wissenschaft es offen ausgesprochen haben, daß der Genuss älterer Ware der Gesundheit dienlicher ist als frische. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß durch Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1915, wonach die Arbeit des Sonntags während fünf Stunden erlaubt und es in das freie Ermeisen der einzelnen Regierungs- und politische Polizeipräsidienten gestellt worden ist, die Sonntagsarbeit für ihren Bezirk ebenfalls zu verbieten, die in Berlin und der näheren Umgebung arbeitenden Gesellen ihren wöchentlichen sechsstündigen Ruhetag verlieren würden. Das Berliner Polizeipräsidium hatte aber von dem ihm zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht und die Sonntagsarbeit nicht verboten, so daß in Berlin des Sonntags von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr gearbeitet werden konnte. Nun erklärten die Unternehmer die diesbezügliche Abmachung mit der Gesellenorganisation, daß jenerzeit nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß die tägliche Arbeitszeit von neun, zehn oder elf Stunden an jedes Tagen in der Woche voll ausgenutzt werden könne. Lebt aber dritter sie dieselbe, wenn sie weiter den Ruhetag von 36 Stunden geben, nur an fünf

Es ist außerordentlich schwierig, den Kampf der Berliner Kollegenschaft und ihrer örtlichen Verwaltung um den sechsstündigen Ruhetag beziehungsweise um die völlige Sonntagsruhe seit langem vieler Forderung zu verfolgen und dabei die jeweilige Stellung der Bäderinnungen und ihrer Belegschaft, der Gelben, ein wenig zu studieren.

Gleich zu Anfang, als die Forderung nach einem Ruhetag von uns erhoben wurde, begegnete sie sowohl im Innungsbüro als auch bei den Gelben mit einem Halt. Wer erinnert sich nicht seiner berüchtigten gelben Petition, in welcher ausdrücklich verlangt wurde, die Gesetzgebung möge das Verlangen des Verbändes nach einer gesetzlichen Regelung der Sache in dem Sinne, daß allen in Bädereien beschäftigten Arbeitern und Lehrlingen eine allwöchentlich wiederaufnehmende Ruhezeit von 36 Stunden gewährt werde, ablehnen. An jenem Tag der Gelben wurden wir bei Gelegenheit der Berliner Petition an das Berliner Polizeipräsidium unwillkürlich erinnert. In der am 22. August dieses Jahres erschienenen Zeitung des gelben Bundes rühmen sich die Herren, wahrscheinlich auf Innungsbefehl, jedenfalls aber im Einverständnis mit den Innungen, wie die Gelben selbst erklären, wieder eine Gegengabe an das Polizeipräsidium gerichtet zu haben. Darin haben sie nach ihrer eigenen Angabe gelegt, daß die zu Hause gebliebenen Gesellen kein Recht auf Sonn- oder Feiertag haben; denn ihre Brüder in den Schubengräben haben auch keinen Sonntag und in England haben die Arbeiter sogar freiwillig sowohl auf den Sonntag als auch auf alle Feiertage verzichtet. Es wäre ganz unmöglich, auf die Sonntagsarbeit in den Bädereien zu verzichten, oder es müßte des Sonntabends eine solche Messe Abschiffen bestätigt werden, wie sie auch am nächsten nicht aufzutreiben sei. jedenfalls würde beim Wegfall der Sonntagsarbeit erst die Hungersnot unter der Bevölkerung ausbrechen, die sie — die Gelben — doch zu vermeiden bestrebt sind.

Wir wollen es uns zurzeit versagen, diese Handlungsweise mit dem richtigen Namen zu bezeichnen; zu gegebener Zeit werden wir aber wohl darauf zurückkommen.

Im Jahre 1911 glaubten wir der Lösung der Frage des sechsstündigen Ruhetages einen gewaltigen Schritt nähergekommen zu können. Wohl haben sich die Vorstände der Innungen auch damals außerordentlich gestraubt, den sechsstündigen Ruhetag einzuführen. Mit Gewalt wollten sie uns glauben machen, daß das Polizeipräsidium nur darauf warte, die Arbeit des Sonntags bis Montag früh auf unsern Antrag hin zu verbieten zu können.

Schließlich aber gelang es doch, die Herren zu ziemlichen Zugeständnissen an unsere Forderung zu bewegen. Allerdings kam es noch zu Differenzen und die Herren lehnten den am 11. Mai 1911 vom Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts gefallenen Schiedsspruch ab, aber nur, weil in der Frage des Gebäudes, in welchem der außerordentliche Arbeitsaufwand untergebracht werden sollte, eine Einigung nicht zu erzielen war. Nun freilich zeigten sich die Innungen in ihrer wahren Gestalt. Unter Vorortritt des Obermeisters Richard von der Fischergasse, der kurz zuvor bei dem Schiedsspruch des Einigungsamtes des Gewerbegerichts mitgewirkt hatte, legten sich die Innungen und ihre Gehreuen, die Gelben, zu jenem sogenannten Einigungsamt des Innungsschiedsgerichtes und machten ein Techelmedel. Es wurde der sechsstündige Ruhetag völlig aufgegeben, dafür gab Obermeister Fritz Schmidt die Erläuterung ab, die Innungen hätten bereits bei der Behörde das Verbot der Sonntagsarbeit beantragt; in 14 Tagen, spätestens drei Wochen, sei ein solches Verbot sicher zu erwarten.

Den führen der Gesellen war es damals, im Mai 1911, völlig klar, daß es den Innungen und ihren Gehreuen mit der sogenannten Sonntagsruhe gar nicht ernst sei. Schon am 6. Juni erklärte Schneider in einer Gesellenversammlung: „Um das gelbe Verbot und den von den Gelben aufgeführten Pagenanzug zu löschen, ist es gar nicht! Diese Verbotshaltung behält die Siebenjährlinge über, während unsre Fortbildung und der neue Tarif die sechsstündige Arbeitswoche vor sieht.“

Heute nun haben die Innungen und die Gelben den klaren Beweis erbracht, daß wir damals nur allzu recht hatten. Wir glaubten jetzt, bei dieser außerordentlich günstigen Gelegenheit, die Frage des Ruhetages zur allzeitigen Zufriedenheit mit Hilfe der Gesetzgebung lösen zu können; leider haben die Innungen und ihre Gehreuen das vereitelt! Unsere Hoffnung beruht nur mehr auf dem zu erwartenden Reichsgesetz, daß dieses die Sonntagsarbeit verbietet. Werden wir aber auch in dieser Hoffnung getäuscht, wird auch in diesem Gesetz die Sonntagsarbeit zugelassen, so muß der Kampf um die Sonntagsruhe erneut aufgenommen werden und viel schwieriger können dann nehmen als vorher. Unsere Schule ist es dann aber nicht. Die Berliner Bädergesellen haben sich den Ruhetag unter ungänglichen Opfern und gegen den ironischen Widerstand der Innungen und Gelben erkämpft! Sie werden sich ihn, wenn er ihnen jetzt durch die Motivendigkeiten des Krieges geräubt wird, wieder zu erringen wünschen nach dem Grundsatz: „Sechs Tage sollst du arbeiten, den siebten aber ruhen!“

3. A. Franz Schneider

Das Nachtarbeitsverbot der Bäder.

Wegen der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Nachtarbeitsverbots in den Bädereien war es im Herbst vorigen Jahres zwischen dem Centralverband der Bäder und dem Centralverband deutscher Konsumvereine zu Differenzen gekommen, die in einer unter Aufnahme von Vertretern der Generalkommission geschlossenen Aussprache beigelegt wurden. Es wurde damals vereinbart, daß in Zukunft in der Frage des Nachtarbeitsverbots stets über alle von einer der beteiligten Organisationen

Verbündete!

Der Verband soll bei Entscheidung der zukünftigen Berufsverhältnisse misprächen können!

Zugen der Woche voll ausnutzen, während sie am nächsten Tage nur fünf Stunden betrügen dürfen. Das wäre eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit um möglichst vier bis sechs Stunden, die sie jetzt nicht tragen könnten. Wir müssten uns beiderseitig und jüngstens zu erreichen, daß die Arbeit am Sonntag besonders bezahlt werde, was glücklicherweise auch in den meisten Fällen gelang.

Endlich konnte daraus verwiegen werden, daß bereits in den Regierungsbezirken Frankfurt a. d. O., Merseburg und Biesbaden, der Stadt Görlitz, dem Herzogtum Oldenburg und andern Orts die Sonntagsarbeit verboten sei und sich keinerlei Störungen in der Versorgung der Bevölkerung mit Bädereien ergeben hätten.

Das Polizeipräsidium schaute damals diese Gingabe ab. Es erfuhr, daß bei der jüngsten Gesellenfrage und der jüngst eingewandten Arbeitszeit die Sonntagsarbeit nicht entbehrt werden könne.

Mittlerweile aber nahm die Entwicklung einen für ein völliges Arbeitsverbot am Sonntag außerordentlich günstigen Verlauf. Die Mehlvorräte müssen besser geprüft werden! Jeder Bäder muss sich einen erheblichen Zugang von dem ihm zugehörigen Weile gefallen lassen.

Zu jenem jenseits der Sonntagsarbeitsverordnung vom 16. Dezember 1915, welche der Kriegswasser ist ein völliges Ende befreite und auch die Bäderinnen- und Trägerinnendekrete genauso einschränkte. Nicht nur wurden dadurch große Kosten entstanden, die Betriebe wurden auch gezwungen eingekauft. Ein großer Teil der Bädereien konnten kaum die Hälfte seiner früheren Arbeitszeit noch benötigen, viele andere würden ihren Betrieb völlig stoppen. Das müsste sich auch die Bäderinnungen zu merken. Sie beschlossen, in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 24 Uhr nachmittags ihren Betrieb völlig ruhen zu lassen, ein Vorgeren, gegen das nichts einzubwenden wäre, wenn die Innungen die daraus sich ergebenden möglichen Folgerungen auf den Gehreuen gewachten wollten. Das ist nun leider nicht der Fall.

Unter den in zugunsten des Verbores der Sonntagsarbeit eingeretteten veränderten Verhältnissen wandten sich die Berliner Kollegen am 8. Mai dieses Jahres erneut an der Bitte um Verbot der Sonntagsarbeit an das Berliner Polizeipräsidium. Sie erwarteten auch um so weniger bei den Innungen Widerstand zu finden, als diejenigen im Jahre 1911 selber vom Polizeipräsidium ein Verbot der Sonntagsarbeit gefordert hatten. Über die Bäderinnungen und ihrer ganzen gesellensständlichen Vergangenheit kann gebrieben.

In der Nr. 59/60 vom 29. Juli 1916 der Güntherischen Rundschau wird über eine Sitzung des Zweckverbandes der Bäderinnungen von Groß-Berlin berichtet, die über eine Vorlage des Polizeipräsidiums, die Sonntagsruhe befreite, ihre Meinung äußern sollte. Sie gab ihre Meinung dahin ab, daß die Sonntagsarbeit nicht entbehrt werden könne, da die Versorgung der Bevölkerung mit Bädereien das Recht der Sonntagsarbeit nicht entziehen und die Bedürfnisse noch mehr als bisher beeinträchtigt würden. Auch in Nr. 21 der Deutschen Bäder- und Borditären-Zeitung vom 16. Juli wird über diese Sitzung berichtet. Danach hat Herr Fritz Schneider sehr energisch dem Polizeipräsidium gegenüber, daß nach Meinung des Obermeisters die Sonntagsruhe nicht überdeckt werden dürfe. Es wird weiter berichtet, daß die 17. der Bäderverband angefochtene Aussprache in diesem Vergleich Schluß einstimmig angefochten habe, ein gefestigtes Protokollblatt abgestellt und den in Betracht kommenden Gehreuen zu überreichen.

Unter solchen Umständen war das Bäder- und Borditären-Komitee begeistert! Am 14. August erhielten wir einen aus den obliegenden Weile die Bäderinnungen.

unternehmenden Schritte vorher verhandelt und eine Verständigung versucht werden soll.

Diese endgültige Verständigung ist jetzt unter Mitwirkung der Generalkommission zustande gekommen. Die Vertreter des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erklären, zum Gesetzentwurf und in der nach Bekanntgabe desselben einzubetreuenden größeren Konferenz von Vertretern der Genossenschaftsbäckereien folgenden Standpunkt vertreten zu wollen:

Sie erklären sich einverstanden mit einer achtstündigen Nachtruhe in den Bäckereien unter der Voraussetzung, daß in allen Betrieben, in welchen die Arbeitszeit nicht über acht Stunden beträgt und in welchen in zwei Schichten gearbeitet wird, es gestattet sein soll, während der Dauer der achtstündigen Nachtruhe die nötigen Vorbereitungsarbeiten: Heizung der Ofen, Bereitung des Teiges, vorzunehmen.

Über Beginn und Beendigung der Arbeitszeit glauben sich die Genossenschaftsvertreter nicht festlegen zu können, da dies voraussichtlich durchschnittsweise geregelt werden wird.

Diese Erklärung wurde von den Vertretern des Zentralverbandes der Bäcker akzeptiert und weiterhin vereinbart, daß eine Stellungnahme zu dem zwischen dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und dem Zentralverband der Bäcker bestehenden Tarifvertrag erst erfolgen soll, wenn das Gesetz beschlossen ist.

Damit ist erfreulicherweise eine vollkommene Vereinstimmung beider Organisationen in der Frage des geistlichen Verbots der Nacharbeit in den Bäckereien herbeigeführt.

Das Reichsversicherungsamt gegen die Gewerkschaften.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlichte eine vom 28. Juli 1916 datierte Bekanntmachung, die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 573 bis 577 der Reichsversicherungsordnung enthält. Diese Bestimmungen betreffen das erhöhte Strafengeld für Unfallverletzen etc., und durch § 578 der Reichsversicherungsordnung in der Tat jülicher Ausführungsbestimmungen dem Reichsversicherungsamt übertragen. Der wesentliche Inhalt dieser Bekanntmachung ist bereits im Gesetz selbst enthalten, welches vorschreibt, daß den Unfallverletzen vom Beginn der fünfsten bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall das Strafengeld auf zwei Drittel des zugeschlagenen Grundlohnes erhöht wird. Hierzu wird nun noch bestimmt, daß auch das Haushaltsgeld für die Familie im Krankenhaus verfügbaren Unfallverletzen in der ersten Reise, und zwar auf ein Drittel des Grundlohnes erhöht wird. Ein entsprechender Weisung erhöht sich auch das Taschengeld für im Krankenhaus untergebrachte Unfallverletzte, die nicht für Angehörige zu sorgen haben.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung befindet sich nun eine Bestimmung, die ihre Tendenz deutlich gegen die Gewerkschaften richtet. Es ist der § 6 der Bekanntmachung der folgenden Wortlaut hat:

Erhält ein Berichter gleichzeitig Strafengeld aus einer andern Versicherung, so hat die Strafentlaste ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Strafengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbeitrag jenes täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Satzung die Kürzung nach § 189 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen hat.

Die Kürzung des Strafengeldes liegt nicht voraus, daß der Berichter einen Rechtsanspruch auf das Strafengeld aus der andern Versicherung hat.

Während der erste Absatz dieses Paragraphen dem § 189 der Reichsversicherungsordnung nachgebildet ist, wird durch den zweiten Absatz ein Gedanke ausgesprochen, der bisher in unserer Sozialversicherung nicht in Geltung war. Das ist aber kein Zufall. Die Satze steht offenbar in Zusammenhang mit einem Urteil, welches das Reichsgericht erlassen hat (Es ist in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Jahrgang 1914, Seite 819, abgedruckt.) Es handelt sich um die Auslegung des § 189 der Reichsversicherungsordnung, nach welchem die Strafentlaste, sofern sie nicht durch die Satzung auf dieses Recht verzichtet, ihre Leistungen zu kürzen hat, sofern ein Berichter gleichzeitig aus einer andern Versicherung Strafengeld erhält. Einem berichteten Gewerkschaftsmitglied war das Strafengeld um den Betrag der von der Gewerkschaft bezogenen Unterstützung gekürzt worden. Vor dem Reichsgericht wurde geltend gemacht, daß das nicht stimme; denn die Gewerkschaft gewährten ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft sei daher keine andere Versicherung im Sinne dieses Gesetzes. Das Reichsversicherungsamt ließ aber dieses Argument nicht gelten. Es deduzierte, die Mitglieder der Gewerkschaften haben zwar formal keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung, tatsächlich erhalten sie aber ihre Unterstützung ja, als ob ein solcher Rechtsanspruch gewährt wäre. Mit dem Wortlaut des § 189 ist zwar diese Auslegung nicht wohl zu vereinbaren, das Reichsversicherungsamt trifft aber auf die Entwicklungsgeschichte des § 189 der Reichsversicherungsordnung zurück und läßt aus Laiischen, deren offizielle Mächtigkeit zwingend anzusehen ist, es sei der Wille des Reichsgerichts gewesen, die Unterstützung aus den Gewerkschaften auf das Strafengeld auszudehnen.

Diese Entwicklung wurde von der Gewerkschaften unterschlagen und wurde von der Gewerkschaften

als Gemeinschaft ein geschlossenes Abkommen. Auf der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände Anfang Februar 1916 wurde darüber verhandelt. In dem Bericht über diese Konferenz (Korrespondenzblatt der Generalkommission 1916, Seite 79) heißt es: „Gemeintlich der neuere Weisungsbefehl des Reichsversicherungsamtes, welches die von den Gewerkschaften anderen Mitgliedern gezahlte Strafentlastung auf die Leistungen der Strafentlasten einzurichten entschieden hat, wurde die Generalkommission erachtet, auf eine unmittelbare Regelung der Rechtslage einzutreten. Im Falle des Erfolges dieser Bemühungen werden die Gewerkschaften zu einer Neuregelung ihrer Sitzungen Stellung nehmen.“

Der zitierte Satz in der Bedeutungnahme des Reichsversicherungsamtes zeigt, daß dieses nicht an seiner Aussicht festhält, sondern diese Auflösung sogar gewissermaßen geistlich führt. Die Gewerkschaften werden nun wohl versucht zu der Angelegenheit Stellung nehmen müssen. Sie ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Viele Strafentlasten, besonders in den Großstädten, haben durch ihre Satzung auf das Recht zur Sicherung der Bezüge verzichtet. Trifft das schon nicht auf alle Strafentlasten zu, so noch viel weniger auf die Betriebsstrafenlasten. Um ihr Auszeichnungsrecht wahrzunehmen, können die Gewerkschaften, das sind bei den Betriebsstrafenlasten die Unternehmen oder ihre Vertreter, nach der Organisation zugehörig, auf der Arbeitszeit fürchten. Was das zu bedeuten hat braucht hier nicht detailliert ausgespult zu werden. Die Gewerkschaften haben in der Tat alle Gründe, die Einstellungnahme des Reichsversicherungsamtes und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, ernst ins Auge zu lassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, der drohenden Schädigung vorzubeugen.

Verbandsnachrichten.

Düsseldorf.

Vom 11. bis 16. September gingen bei der Hauptstelle des Verbandes folgende Beträge ein:

Für August: Altena 4. 1955, Böhl u. Rh. 138,62, Duisburg 55,20, Dresden 175,25, Gotha 72,69, Cottbus 7,50, Görlitz 37,87, Frankfurt a. M. 584,47, Gildeheim 12,92, Ilmenau 46,30, Sonneberg 38,62, Lübeck 207,10, Hannover 390,54, Mannheim 204,75, Offenbach 168,82, Hamm 9,25, München 130,787, Bielefeld 206,01, Stettin 147,02, Wauen i. N. 34,68, Homburg v. d. H. 9,60, Berlin 27,26, Hof a. d. S. 10, Ulm 58,65, Chemnitz 378,66, Bremisch 27,12, Straubing 17,15, Amberg 38,64, Greifswald 21,38, Eagan-Sorau 30,80, Gera 46,02, Mühlhausen i. Thür. 33,15, Eisenburg 27,40, Remscheid 23,55, Gelsenkirchen 53,55, Solingen 49,05, Stuttgart 332,31, Stmenau 30,80, Altenburg 42,91, Freiburg i. Gl. 98,20, Regensburg 109,56, Freiburg i. Br. 68,52, Meißen 20,45, Halberstadt 30,47, Grimmaischau 33,28, Dessa 26,55, Schmölln 19,80, Braunschweig 162,76, Erfurt 71,63, Brandenburg a. d. H. 58,44, Hirschberg i. Schlesien 22,70, Döbeln-Leipzig 32,25, Bamberg 44,29, Moersheim 49,87, Düsseldorf 128,30, Elberfeld 335,90, Düsseldorf 311,47, Hamburg 64,04, Zwischen 45,75, Bad Reichenhall 28,70, Kiel 283,40, Bremen 11,45.

Von Einzelzahldaten der Hauptstelle: B. E. Constanze 1,6, B. N. Minden 6, A. D. Kronach 5, D. G. im Felde 1,10, B. W. Wittenberg 1. M. 20.

Für Abonnements und Annoncen: Bielefeld 1,6, Braunschweig 3,90.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Gotha 1,3, Darmstadt 3.

Der Hauptförderer: D. Freytag.

Bon Kollegen aus dem Felde für Unternehmenszwecke.

An die Verwaltung Berlin: Von B. St. M. 3,20. An die Zahnstelle Frankfurt a. M.: Geheimer Christ. N. A. 2. Bisher quittiert M. 3978,77, heute quittiert M. 5,20, zusammen M. 3978,97.

Aus den Bezirken.

Düsseldorf. Die jetzige Adresse des Bevollmächtigten Arthur Hauff ist: Wallstr. 10, 1. Et., Zimmer 14. Sprechstunden 11 bis 1 und 5 bis 7 Uhr.

Sterbetafel.

Dresden. Karl Radtke, Bäcker, 57 Jahre alt, am 6. September.

John Rahtgens, Konditor, 50 Jahre alt.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Köln a. Rh. meldet als gefallen:

Ludwig Finkel, am 22. August,

Martin Mauke, am 10. August.

Bezirk Erfurt. Fritz Künzel (Suhl), 21 Jahre alt.

Bezirk Frankfurt. II. Georg Schlund, 41 Jahre alt, gefallen am 28. August.

Bezirk Kiel meldet als gefallen:

Gottlieb Schieweg (Lübeck), 37 Jahre alt;

Richard Sohnrei (Lübeck), 21 Jahre alt.

Bezirk Nürnberg. K. Balling (Würzburg), gefallen.

Bezirk Regensburg. Niklaus Rieger (Augsburg), gefallen.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Die Schläterbrotfabrik in Dresden gewährte ihren beschäftigten Bäckern ab 15. September eine nennenswerte Zeuerungszulage. Es erhalten die Verhältnisse pro Woche

11,250 und ein weiteres Freibrot zu vier Pfund sowie die Gebühren pro Brotje M. 1,50. Die Firma hat seit vor einigen Wochen mit unserer Organisation einen Arbeitsrat abgeschlossen, der den beschäftigten Bäckern mehrere Vorteile, Lohnzehrungen und längere Arbeitszeit, brachte. Es ist deshalb das Entgegenkommen der Firma anzuerkennen und kann den andern Großfabrikanten zur Nachahmung empfohlen werden.

Zeuerungszulagen in Gewerkschaftsbäckereien.

Der Bürger- und Bäcker-Gewerbeverein Eintritt in Essen und Düsseldorf hat für seine Bäckereien in Essen und Düsseldorf den Belegschaften wieder dieselbe einmalige Zeuerungszulage gewährt, wie sie bereits früher von uns gewahrt wurde. Die Auszahlung erfolgte am 8. September.

Die Produktiv- und Konsumgenossenschaften Wittenberg i. El. hat beschlossen, sämtlichen Angehörigen 3 pf. des Lohnes entwährend vom 1. Juli ab vorzuhängen bis zum 31. Januar 1917 als Zeuerungszulage zu genehmigen.

Der Bonner Bäckerverein M. 6. gewährt vom 1. Oktober zum zweiten Male an die beschäftigten Kollegen eine einmalige Zeuerungszulage und zwar M. 20 für Bäckerei und für jedes Kind unter 14 Jahren M. 2, für Bäckige M. 10.

Haushalte.

Bäcker.

Sonneberg. Wir hielten am 27. August in Sonnenberg bei Held und am 3. September in Steinbach bei Brix zwei den Kriegsverhältnissen entsprechend gut besuchte Versprechungen ab. Dabei wurde auch des Kollegen Wilhelm Kühl gedacht; denn auch aus vorer ein besserer Friede geworden, der oft längere Zeit bei uns thätig war, zog sich noch im vorigen Herbst; deshalb wollen wir immer gedenken. Auch wir haben im letzten Jahre trotz des Krieges wieder gute Fortschritte und etwa 14 Anträge gemacht; auch der Käferbericht zeigt ebenfalls Fortschritte auf.

Großhaushalte.

Das Kartell des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine hielt am 9. September eine Sitzung ab. In derselben wurden folgende Beschlüsse gefasst, die für unsere Mitglieder in den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien von Interesse sind:

1. Auf den Antrag des Verbandes, eine prinzipielle Entscheidung dahin zu fassen, daß die Lebendhundenhöfe die gleiche Erhöhung erzielen, wie das bei den Wochenhöfen durch die Zulagen vom 1. August 1916 erfolgte, gibt das Kartell einer Zustimmung dahin Ausdruck, daß die Lebendhundenhöfe auf der Grundlage der jeweilig geltenden Wochenhöfe zu berechnen sind.

2. Auf den Antrag des Gewerbevereins Bielefeld, festzustellen, daß er mit dem Bäckerverband im Tarifverhältnis steht, wird das Kartell dem Vereine das Formular des Tarifvertrages zur Unterschrift übergeben und das vollzogene Exemplar an den Verband senden.

Internationales.

Der Kampf um die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien in Dänemark.

Unser Bruderverband in Dänemark „Dänischer Bäcker- und Konditorenverband“ hat eine umfangreiche Denkschrift an das Volkshaus des Dänischen Reichstages zur Frage der verlangten Beseitigung der Nacharbeit herausgegeben. In dieser 43 Seiten starken Broschüre, welche den Titel trägt: „Regulierung der Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien“, werden zunächst die unsern Kollegen durch frühere Mitteilungen bekannten Forderungen an die Gesetzgebung aufgestellt; dann wird die gesetzliche Regelung dieser Frage an den andern Ländern vorgeführt.

Wir wollen nur wünschen, daß auch unsere Kollegen in Dänemark guten Erfolg mit diesem Vorgehen haben werden.

Der schwedische Bäckerverband durch 20 Jahre.

Der schwedische Bäckerverband hat am 25. Juli d. J. seinen zwanzigjährigen Geburtstag gefeiert. Der Verband wurde bei einer Zusammenkunft der schwedischen Kollegen in Gothenburg am 25., 26. und 27. Juli 1896 gegründet. Der Grund zu dieser Zusammenkunft war, daß die Bäckerverbände Dänemarks und Norwegens, die schon in den Jahren 1892 und 1893 errichtet waren, im August 1895 eine skandinavische Konferenz innerhalb des Bäckerberufes einberufen hatten, um die fachliche Bewegung der skandinavischen Kollegen zu fördern. Um diese Arbeit einheitlich zu gestalten, wurde beschlossen, in Schweden einen Bäckerverband wie in Dänemark und Norwegen zu errichten. An dieser Konferenz waren außer den Vertretern der Verbände Dänemarks und Norwegens folgende Bäckerfachvereine von Schweden vertreten: Malmö, Lund, Helsingborg, Nordköping, Gothenburg und Stockholm. Die schwedischen Vertreter wurden aufgefordert, zu veranlassen, daß ein schwedischer Bäckerkongress einberufen werde, um den fehlenden Bäckerverband in Schweden zu gründen. Die Einladung zu diesem Kongreß erlieben die Gothenburger Kollegen, die als ihren Vertreter Anders Sjöstedt auf den Kongreß schickten.

Hier in Gothenburg wurde also der schwedische Bäckerverband gegründet und zum Vorsitzenden des Verbandes Kollege Anders Sjöstedt gewählt, welcher noch heute dieses Amt bekleidet. Kollege Sjöstedt konnte also am 25. Juli d. J. auch seinen zwanzigjährigen

